

Eildienst in Deutschland

Ist Justitias Augenbinde eine Schlafbrille?

Von Dierk Helmken

Auf die Bitte in BJ Heft 75 steuere ich gerne die Regelung in Baden-Württemberg, speziell in Heidelberg, bei – mit einigen persönlichen Kommentaren.

1. Grundlage aller Überlegungen zum Eildienst (Bereitschaftsdienst) ist § 22 c des GVG in der Fassung des Gesetzes vom 23.7.2002 (BGBl. I 2850,2855), das eine Reaktion auf die Entscheidungen des BVerfG vom 20.2.2001 und 15.5.2002 darstellt.

In der neuen Fassung ist der Bereitschaftsdienst nunmehr auch auf die dienstfreie Zeit an Werktagen ausgedehnt worden. In Satz 3 ist ferner bestimmt worden, dass auch die Richter an den Landgerichten zu den Bereitschaftsdiensten herangezogen werden können. In Satz 4 heißt es, dass über die Verteilung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes das Präsidium des Landgerichts im Einvernehmen mit den Präsidien der betroffenen Amtsgerichte beschließt.

2. Von der Ermächtigung nach § 22 c GVG, die zuständigen Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zu bestimmen, hat die Regierung des Landes Baden-Württemberg durch seine Zuständigkeitsverordnung Justiz Gebrauch gemacht, die diese zuletzt am 28.3.03 auf den neuesten Stand gebracht hat.

In § 29 ZustVOJ hat sie bestimmt, dass an dienstfreien Tagen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 16.30 Uhr bis 7.30 Uhr (freitags ab 14.00 Uhr) der Bereitschaftsdienst wahrgenommen wird. Er umfasst alle Entscheidungen des Amtsgerichts, die keinen Aufschub dulden, also neben den typischen StPO-

Maßnahmen auch die ZPO und das FGG.

3. Am 25.6.03 haben sich die Präsidenten der Land- und Amtsgerichte im Bereich des Oberlandesgerichts Karlsruhe zum Thema: „Durchführung des Bereitschaftsdienstes“ darauf verständigt, dass alles nicht so heiß gegessen werden sollte, wie es gekocht wird.

Wer Amtsrichter geworden ist, sollte sich im Klaren sein, dass dazu die Teilnahme am Bereitschaftsdienst gehört

Nach ihrer Meinung soll der Bereitschaftsrichter bei einer Anfrage zunächst prüfen, ob überhaupt ein Eilfall vorliegt. Falls er dies bejaht, sollte er weiter prüfen, ob der mit einem Richtervorbehalt versehene Eingriff ein solches Gewicht hat, dass eine nächtliche Eilentscheidung des Richters unabdingbar sei.

Zu den minder schweren Eingriffen zählen die Präsidenten die Blutentnahmen nach § 81 a StPO bei Verkehrsdelikten, die Beweismittelbeschlagnahmen und Führerscheinbeschlagnahmen nach §§ 94,98 StPO, vollstreckungssichernde Beschlagnahmen nach §§ 111 b ff. StPO, Durchsuchungen von Personen und Sachen nach § 102 StPO, die Einrichtung von Kontrollstellen nach § 111 StPO und Sicherheitsleistungen nach § 132 StPO.

Im Bereich des Zivil-Familien- und FGG-Rechts sei die Erreichbarkeit des Richters nur dann erforderlich, wenn ansonsten eine Rechtsschutzlücke gegeben sei. Dies sei nur in seltenen Fällen der Fall, etwa bei drohenden Persönlichkeitsverletzungen im Medienbereich. Bei ärztlichen Eingriffen könne der Arzt immer über das Rechtsinstitut der mutmaßlichen Einwilligung ohne den Richter auskommen.

Für den Bereich der strafprozessualen

Maßnahmen wird darauf hingewiesen, dass hier immer erst der Bereitschaftsstaatsanwalt vorgeschaltet ist, der einen Großteil unberechtigter Polizeianfragen herausfiltert.

Die Nummern der richterlichen Handyanschlüsse sollten per Anrufbeantworteransage nur über den polizeilichen Bereitschaftsdienst in Erfahrung gebracht werden können, um hier nicht Querulanten ein Betätigungsfeld zu eröffnen.

4. Parallel zu dieser Erörterung der Landgerichtspräsidenten hat das Innenministerium des Landes eine Anordnung von Eingriffsmaßnahmen bei Gefahr im Verzug vom 26.6.03 erlassen. Darin werden die Polizeidienststellen noch einmal darauf hingewiesen, dass nur bei Maßnahmen nach dem Polizeigesetz (Hauptanwendungsfall: Polizeiliche Gewahrsamsnahme) die Polizei in direkten Kontakt mit dem Bereitschaftsrichter tritt, eine Vorführung vor den Richter vom Gesetz aber nicht gefordert werde. Auch wird betont, dass ein Zuwarten bis zum Eintritt einer Gefahr im Verzug-Lage nicht zulässig sei. Die Einholung der richterlichen Anordnung sei auch entbehrlich, wenn der Betroffene in Kenntnis der Sach- und Rechtslage in den Eingriff einwillige.

5. Am Amtsgericht Heidelberg beginnt und endet der Bereitschaftsdienst freitags um 14.00 Uhr. Der Bereitschaftsrichter erhält das Bereitschaftsdiensthandy und eine Mappe mit richterlichen Eilentscheidungen. Es wird erwartet, dass das Handy auch während der Nachtruhe eingeschaltet ist, so dass eine echte, dauernde Rufbereitschaft besteht.

Einen Freizeitausgleich gibt es für die Rufbereitschaft nicht. Für die Anwesenheitsbereitschaft an dienstfreien Tagen gibt es pro Tag einen halben Tag Freizeitausgleich. Die Anwesenheit ist dabei auf eine Stunde von 11.00 bis 12.00 Uhr

Richterlicher Eildienst

beschränkt, sofern keine Anträge vorliegen.

Mir ist bewusst, dass die neue Regelung im Kollegenkreis auf etliche Widerstände gestoßen ist. Hier ist jetzt nicht der Ort, um die verschiedenen Bedenken rechtlicher und praktischer Art zu erörtern.

Unabhängig davon, wie man die einzelnen Streitfragen beantwortet, scheint es nach meiner persönlichen Meinung unverzichtbar, eine verlässliche Regelung des Bereitschaftsdienstes in der dienstfreien Zeit zu schaffen. Sie war schon lange überfällig. Die Alternative war bisher, dass die Justiz entweder außerhalb der Dienstzeit keinen Rechtsschutz zur Verfügung stellte oder die Antragsteller gezwungen wurden, sich außerhalb jeglicher Zuständigkeitsregelungen irgendeinen richterlichen Ansprechpartner zu suchen. Wer freitags nachmittags im Büro verweilt, kann hiervon ein Lied singen. Wenn wir den Begriff des Rechtsstaats und des in ihm garantierten lückenlosen Rechtsschutzes ernst nehmen wollen, dann muss dies auch im Sinne einer zeitlichen Lückenlosigkeit verstanden werden.

Ich meine auch, dass unser Selbstverständnis als Mitglieder der unabhängigen dritten Gewalt uns daran hindern

sollte, dass wir aus Bequemlichkeit diesen Rechtsschutz während der Schlafenszeit ebenfalls ruhen oder der Exekutive überlassen, wenn ein unmittelbarer Eingriff in Grundrechte zu besorgen ist, der nur durch ein Mitglied der dritten Gewalt kontrolliert werden kann. Justitia mag zwar eine Binde vor den Augen haben, aber keiner soll meinen, dass sie darunter ihre Augen geschlossen hat und schläft.

Das hin und wieder vorgebrachte Argument, dass der Eilrichter des Nachts unter Entscheidungsdruck stehe, ohne ausreichend informiert zu sein, hat zwar seine Berechtigung, doch kann die Antwort darauf doch nur sein, dass dann entsprechende Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die erforderlichen Informationen zu erlangen, sei es durch das Faxen von wichtigen Dokumenten (siehe den Bericht von Andrew Cannon, BJ Nr. 75 (2003), S. 104) oder sei es durch mobile Informationssammlung (sprich: Verlassen des warmen Bettes, Anziehen und Fahrt zur Informationsquelle). Letztlich muss jeder Eilrichter dann für sich und pro Vorgang entscheiden, welcher Aufwand erforderlich ist, um angemessenen Rechtsschutz zu gewährleisten.

Lückenloser Rechtsschutz muss auch nachts gewährleistet sein

Schließlich sollten wir uns auch bewusst sein, dass das Privileg der freien Einteilung unserer Arbeitszeit den Preis wert ist, ein bis drei mal im Jahr für eine Woche ein Bereitschaftshandy auf dem Nachttisch liegen zu haben mit der realistischen Chance, tatsächlich nur selten gerufen zu werden. Nach allgemeiner Erfahrung führen außerordentliche Ereignisse dieser Art nicht selten zu interessanten Erfahrungen und Erlebnissen, von denen es im Leben eines deutschen Amtsrichters bekanntlich nicht wimmeln soll.

Unserem verbesserungsbedürftigen Renommee in der Bevölkerung wird es daher sicherlich gut tun, wenn wir diese überfällige Ausweitung unserer Zuständigkeit nicht als zu schluckende Kröte beklagen, sondern – think positive – wie französische Gourmets die Zartheit ihrer Schenkel loben.

Der Autor:

Dr. Dierk Helmken ist Richter am Amtsgericht Heidelberg drdierk.helmken@arcor.de



Kto.: 545478 - 203 • BLZ 200 100 20 • Postbank Hamburg

ROBIN WOOD

Die Umwelt braucht Ihre Unterstützung

Tel **0421/59 82 896**

Fax **0421/59 82 872**

Robin Wood e.V. Hans Cordes • Postfach 102122 • 28021 Bremen • Tel 0421/59 82 8-96



Solidaritätsanzeige